



An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 243  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail: [post.IV8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.IV8_19@bmdw.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMDW 2020-0.463.627	Rp 352/2020/Pol/ZI	4298	31.8.2020
29.7.2020	Mag. Erhard Pollauf		

## **Bundesgesetz, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Wir begrüßen die - durch das Urteil C 209/18 des Europäischen Gerichtshofes vom 29.07.2019 - veranlasste Novellierung des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019). Eine Öffnung des ZTG 2019 hinsichtlich interdisziplinärer Gesellschaften war aus unserer Sicht schon lange erforderlich und wurde durch das Urteil des EuGHs bestätigt.

Um das ZTG 2019 unionsrechtskonform zu gestalten, wird daher im vorliegenden Entwurf u.a. die Einrichtung von interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften ermöglicht.

Nicht konsequent ist jedoch, dass die Bestimmungen zur Bildung von Ziviltechnikergesellschaften durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts unverändert geblieben ist. Demgemäß wären Arbeitsgemeinschaften (als Gesellschaften nach bürgerlichem Recht) auch in Zukunft nur dann zulässig, wenn der Gewerbetreibende, mit dem diese gebildet wird, zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt ist. Durch dieses Verbot ist die Bildung einer ARGE zwischen einem Ziviltechniker und einem (uneingeschränkten) Baumeister oder Baugewerbetreibenden nicht möglich und zwingt den Baumeister - sofern er an der ARGE und in weiterer Folge an dem Auftrag interessiert ist - seine Gewerbeberechtigung auf rein planende Tätigkeiten einzuschränken.

Diese Regelung steht in inhaltlichem Widerspruch zu den neuen Bestimmungen über interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften und sollte daher ersatzlos entfallen, um das ZTG 2019 unionsrechtskonform zu novellieren.

## **II. Im Detail**

### **Zum Inhaltsverzeichnis**

In Ziffer 1 des Entwurfs wird dem Inhaltsverzeichnis nach dem Eintrag zu § 37 folgender 5. Abschnitt eingefügt: „5. Abschnitt Interdisziplinäre Gesellschaften ...“.

Nach Ziffer 11 des Entwurfs wird jedoch ein 5. Abschnitt mit folgender Überschrift eingefügt: „5. Abschnitt Interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften“.

Da in der Folge im weiteren Gesetzestext interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften behandelt werden, sollte das Inhaltsverzeichnis entsprechend richtiggestellt werden.

### **Zu § 23 Abs. 3 Ziviltechnikergesellschaften**

Um das ZTG 2019 unionsrechtskonform zu gestalten, wurde im vorliegenden Entwurf ein neuer 5. Abschnitt Interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften (§§ 37a - 37f) eingefügt. Der - aus Sicht der Bauwirtschaft bedeutende - § 23 Abs. 3 ZTG 2019 ist jedoch unverändert geblieben. Demgemäß wären Arbeitsgemeinschaften (als Gesellschaften nach bürgerlichem Recht) auch in Zukunft nur dann zulässig, wenn der Gewerbetreibende, mit dem diese gebildet wird, zu ausführenden Tätigkeiten nicht berechtigt ist. Durch dieses Verbot ist die Bildung einer ARGE zwischen einem Ziviltechniker und einem (uneingeschränkten) Baumeister oder Baugewerbetreibenden nicht möglich und zwingt den Baumeister - sofern er an der ARGE und in weiterer Folge an dem Auftrag interessiert ist - seine Gewerbeberechtigung auf rein planende Tätigkeiten einzuschränken.

Diese im Entwurf unberücksichtigt gebliebene Regelung des § 23 Abs. 3 steht somit in inhaltlichem Widerspruch zum neuen 5. Abschnitt und sollte unseres Erachtens ersatzlos entfallen, um das ZTG 2019 zum einen unionsrechtskonform und zum anderen in sich schlüssig zu novellieren.

### **Zu § 36 Z 6 Strafbestimmung**

Vor dem Hintergrund, dass die Nichterfüllung der vergleichbaren Regelung zu § 37b Abs. 1 für Ziviltechnikergesellschaften nach § 26 Abs. 1 keinen Verwaltungsstraftatbestand nach § 36 darstellt, erscheint uns die neue Strafbestimmung des § 36 Z 6 für interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften als Ungleichbehandlung und Schlechterstellung. Zudem ist die vorgesehene Strafhöhe unverhältnismäßig hoch.

### **Zu § 37 a Abs. 3 Interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaften/Gesellschafteranteile**

Dazu wollen wir Folgendes anmerken:

Beabsichtigt ist offenbar, dass Ziviltechniker (durchgerechnet!) zu mindestens 50% an einer Ziviltechnikergesellschaft bzw. an einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft beteiligt sein müssen. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde aber deutlich niedrigere Beteiligungsquoten im Falle mehrstöckiger Gesellschaften ermöglichen.

Beispiel: Ziviltechniker A ist zu 50% sowohl an der B-GmbH als auch an der C-GmbH beteiligt. Die übrigen Gesellschafter dieser GmbHs sind keine Ziviltechniker. Wären nun die B-GmbH und die

C-GmbH gemeinsam zu 50% an einer Ziviltechnikergesellschaft beteiligt, Ziviltechniker A somit durchgerechnet nur zu 25%, wäre dennoch bereits die vom Gesetz geforderte Beteiligungsquote von 50% - nämlich der B-GmbH und der C-GmbH - erfüllt („Die Kapitalbeteiligung der Ziviltechniker, Ziviltechnikergesellschaften und interdisziplinärer Ziviltechnikergesellschaften mit aufrechter Befugnis muss mindestens 50% betragen.“ bzw. „Mindestens 50% des Kapitalanteils an einer interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaft muss von Ziviltechnikern, Ziviltechnikergesellschaften oder interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften gehalten werden; die über eine aufrechte Befugnis verfügen.“).

Redaktioneller Hinweis:

Der Strichpunkt in § 37a Abs. 3 sollte durch einen Beistrich ersetzt werden.

### III. Zusammenfassung

Die rechtliche Verankerung der Interdisziplinären Gesellschaften im ZTG 2019 durch die Einführung der Interdisziplinären Ziviltechnikergesellschaften ist eine langjährige Forderung der Wirtschaftskammer Österreich und ist unionsrechtlich geboten. Diesbezüglich wird diese Novelle des ZTG 2019 daher unterstützt und begrüßt.

Allerdings ist es jedenfalls erforderlich, auch die Regelungen zu den Ziviltechnikergesellschaften unionsrechtskonform neu zu gestalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich wird per E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär